

HINWEISE ZUR VOLLMACHTS- UND WEISUNGSE RTEILUNG AN DIE STIMMRECHTSVERTRETER DER MME MOVIEMENT AG

Die MME MOVIEMENT AG benennt als weisungsgebundene, jeweils einzelvertretungsberechtigte Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft Frau Nicole Körnig und Frau Caroline Müller. Die Stimmrechtsvertreter sind durch Ihre Vollmacht nur insoweit stimmrechtsbefugt, soweit Sie ihnen eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu den Tagesordnungspunkten erteilt haben. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, über die in der Tagesordnung bekannt gemachten Beschlussvorschläge der Verwaltung nach Ihren Weisungen abzustimmen.

Ihnen stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung, die o.g. Stimmrechtsvertreter mit der weisungsgebundenen Ausübung Ihres Stimmrechts zu beauftragen:

Briefversand, Fax oder E-Mail der Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der MME MOVIEMENT AG

Verwenden Sie hierzu bitte das Formular „Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der MME MOVIEMENT AG“. Bevollmächtigen Sie damit die oben genannten Stimmrechtsvertreter der MME MOVIEMENT AG und weisen Sie diese an, wie Ihr Stimmrecht zu den Beschlussvorschlägen der Verwaltung ausgeübt werden soll.

Senden (per Post oder E-Mail) oder faxen Sie dann Ihre „Vollmacht und Weisungen“ zusammen mit der Eintrittskarte oder unter Angabe Ihrer Eintrittskarten-Nummer direkt an die Stimmrechtsvertreter:

- Per Briefversand an: **Stimmrechtsvertreter der MME MOVIEMENT AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München**
- Oder via Fax an die folgende Nummer: **+49 (0)89 210 27-298**
- Oder via E-Mail an: **meldedaten@haubrok-ce.de**

Wichtige Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass die Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts **nur dann gültig** sind, wenn Sie die **Eintrittskarte(n)** auf Ihren Namen haben ausstellen lassen und das Vollmachts- und Weisungsformular ausgefüllt zusammen mit Ihrer Eintrittskarte oder unter Angabe Ihrer Eintrittskarten-Nummer den Stimmrechtsvertretern bis zum 31. März 2011 vorliegen. Vollmachten und Weisungen, die erst nach dem 31. März 2011 bei oben genannter Adresse eingehen, können ggf. nicht mehr berücksichtigt werden.

Erhalten die Stimmrechtsvertreter auf mehreren Übermittlungswegen (Post, Fax oder E-Mail) Vollmacht und Weisungen, wird die zuletzt erteilte formgültige Vollmacht mit den entsprechenden Weisungen als verbindlich erachtet.

Soweit Weisungen nicht korrekt ausgefüllt oder nicht eindeutig erteilt werden, werden sich die Stimmrechtsvertreter in Abhängigkeit vom Abstimmungsverfahren bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten der Stimme enthalten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen. Die Stimmrechtsvertreter sind weisungsgebunden und dürfen das Stimmrecht bei im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannten Abstimmungen (z. B. bei Verfahrensanträgen) nicht ausüben. In Abhängigkeit vom Abstimmungsverfahren werden die Stimmrechtsvertreter sich in diesen Fällen der Stimme enthalten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen. Entsprechendes gilt bei der Abstimmung über einen Gegenantrag, bei einem von dem Vorschlag der Verwaltung abweichenden Wahlvorschlag sowie bei einem vom in der Tagesordnung veröffentlichten Verwaltungsvorschlag abweichenden Beschlussinhalt.

Die Beauftragung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Widerspruchserklärung sowie zur Antrag- und Fragenstellung ist ausgeschlossen. Bei persönlicher Teilnahme oder bei Teilnahme durch einen bevollmächtigten Dritten an der Hauptversammlung müssen die im Vorfeld der Hauptversammlung erteilte Vollmacht und die Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft in Textform widerrufen werden.

Für Fragen zur Stimmrechtsvertretung stehen Ihnen Mitarbeiter unserer

Hauptversammlungs-Hotline

montags bis freitags, außer feiertags, zwischen 9 Uhr und 17 Uhr

*unter **+49 (0)89 210 27-222** zur Verfügung.*